

**Satzung
für die Kindertagesstätte „Hand in Hand“
der Gemeinde Eurasburg (Kindertagesstättensatzung)
vom 23.07.2009**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von zwei bis acht Jahren betreibt die Gemeinde eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3
Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

**§ 4
Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

**§ 5
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§10 Abs.1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7
Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

§ 8
Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarungen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 10 Öffnungszeiten, Kernzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von 07:15 Uhr bis 15:15 Uhr geöffnet. Die Kernzeit, die für jedes Kind verbindlich zu buchen ist, wird von 08:30 bis 12:30 Uhr festgesetzt. Die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Bei Schulkindern haben Sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.08.2005, geändert am 23.08.2006, außer Kraft.

Eurasburg, 23.07.2009